

**6-streifiger Ausbau der Autobahn 7 nördlich Wöhler-
talbrücke bis südlich Autobahndreieck Salzgitter**

Baugrunderkundung und Probennahmen

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anlagenverzeichnis	2
1. Allgemeine Angaben	3
1.1 Lage der Maßnahmen	3
1.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege, Zufahrten	3
1.3 Schutzgebiete	4
2. Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen	4
2.1 Baugrunderkundungen und Probennahmen	4
2.2 Chemische Analysen	6
2.3 Einmessarbeiten	6
2.4 Verkehrssicherung	7
3. Weitere Angaben zur Baustelle	8
3.1 Lager- und Arbeitsplätze	8
3.2 Anschlussmöglichkeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen	8
3.3 Schutzbereiche und zu schützende Objekte	8
3.4 Anlagen im Baubereich	9
3.5 Ausführungsunterlagen	9
3.6 Ausführungszeitraum	10
3.7 Kampfmittelfreiheit	10
3.8 Betretungsgenehmigungen	10
3.9 Abrechnung	10
4. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	11

Anlagenverzeichnis

1	Übersichtspläne
2	Aufschlusspläne
3	Tabellarische Zusammenstellung der Erkundungsarbeiten
4	Regelpläne Verkehrssicherung
5	Reisezeitenkalender 2026

1. Allgemeine Angaben

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Nordwest, Außenstelle Bad Gandersheim, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 im Abschnitt "nördlich Wöhlertalbrücke bis südlich Autobahndreieck Salzgitter". Ferner ist die Anlage von 4 Regenrückhaltebecken geplant, wobei für eines dieser Regenrückhaltebecken zwei unterschiedliche Ausführungsvarianten geprüft werden sollen.

Zur Vorbereitung der Planung soll die Beschaffenheit des Baugrundes erkundet werden (Vorerkundung i. S. der DIN 4020). Abgesehen von den erforderlichen Probennahmen aus dem vorhandenen Straßenoberbau sind für die Erkundung des Unterbaus und des Untergrundes Rotationsbohrungen und Kleinrammbohrungen vorgesehen. Des Weiteren sollen Proben aus dem Oberboden der Bankette entnommen werden.

1.1 Lage der Maßnahmen

Der zu untersuchende Streckenabschnitt befindet sich zwischen Hildesheim und Baddeckenstedt. Genaue Angaben zur Lage gehen aus den beigegeführten Übersichts- und Detailplänen hervor. Außer Erkundungen von den Fahrbahnen und vom Seitenstreifen aus werden lokal auch Erkundungen an den oberen Rändern von Einschnittsböschungen und am Fuß von Dammböschungen erforderlich.

1.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege, Zufahrten

Die Untersuchungsstellen liegen überwiegend auf der Autobahn A 7. Im Hinblick auf die Verkehrssicherungsmaßnahmen sollen die Erkundungen jeweils in der linken Richtungsfahrbahn und im rechten Seitenstreifen durchgeführt werden. Die zusätzlichen Untersuchungsstellen an Böschungsschultern und an Böschungsfüßen können überwiegend über land- und forstwirtschaftliche Wege und – von diesen ausgehend – über Ackerflächen erreicht werden. Die Bindersche Straße (K 77) ist von beiden Seiten durch aufgeschüttete Erdhaufen gesperrt und die Zufahrtsmöglichkeit dadurch eingeschränkt. Die sich hieraus ergebenden Erschwernisse des Zugangs sind in die Einheitspreise für die Transporte einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Es sind Bohrgeräte und ggf. Transportfahrzeuge auf Kettenfuhrwerk vorzusehen.

1.3 Schutzgebiete

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten und / oder Heilquellenschutzgebieten. Südlich der Anschlussstelle Derneburg / Salzgitter wird auf kurzer Strecke das Naturschutzgebiet "Mittleres Innerstetal mit Kanstein" gequert. Ferner liegt das Vorhaben vom Beginn der Baustrecke bis zur Anschlussstelle Derneburg / Salzgitter innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Vorholzer Bergland".

2. Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen

2.1 Baugrunderkundungen und Probennahmen

Für die Baugrunderkundung sind vorgesehen:

- ca. 32 Stück Asphalt- und Beton-Kernbohrungen, inkl. hydraulisch gebundener Tragschichten und anderer Verfestigungen, Ø 150 mm
- ca. 14 Stück Baugrundaufschlussbohrungen: Rotations-Trockenkernbohrverfahren gemäß DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 1, Zeile 1, bei Antreffen von Fels ggf. Umstellen auf Rotations-Kernbohrverfahren mit Spülhilfe gemäß DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 3, Zeile 4, Tiefe voraussichtlich rd. 10 – 15 m, insgesamt rd. 160 m
- 6-mal Ausbau von Bohrungen zu Grundwassermessstellen
- ca. 47 Stück Kleinrammbohrungen, Verfahren gemäß DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 1, Zeile 9, Erkundungstiefen rd. 3 – 6 m, insgesamt rd. 178 m; Hinweis: bis 2 m Tiefe ist ein Bohraußendurchmesser von 80 mm gefordert.
- ca. 48 Stück Kleinrammbohrungen im Bereich der Bankette, Verfahren gemäß DIN EN ISO 22475-1, Tabelle 1, Zeile 9, Erkundungstiefen rd. 1 m, Hinweis: Es ist ein Bohraußendurchmesser von 80 mm gefordert.

Für alle Bohrungen und Kleinrammbohrungen ist auf der Baustelle ein Schichtenverzeichnis mit Benennung der Schichten nach DIN 4022 bzw. DIN EN ISO 14688-1 und 14689-1, inkl. Foto-

dokumentation der Entnahmeorte und Bohrkerne (s. DIN EN ISO 22475-1), aufzustellen und dem Baugrundgutachter des Auftraggebers (AG) mind. einmal wöchentlich zu übergeben. Ferner ist ein Bautagebuch zu führen. Dieses muss mind. die folgenden Informationen enthalten:

1. Genaue Bezeichnung der jeweiligen Arbeitsstelle
2. Datum, Witterung und Wasserstände an dem betreffenden Tag
3. Äußere Beschaffenheit des Untergrundes und örtliche Beobachtungen
4. Erreichte Tiefen

Diese Aufzeichnungen müssen dem AG während der Ausführung jederzeit zugänglich sein und sind dem Baugrundgutachter des AG zur Auswertung zu übergeben. Spätestens bei Vorlage der Schlussrechnung müssen dem AG die Bautagebücher sämtlicher Bohrungen und Kleinrammbohrungen vorliegen.

Alle Bohrungen und Kleinrammbohrungen sind fristgerecht den zuständigen Unteren Wasserbehörden sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vor der Ausführung anzuzeigen.

Der bei den einzelnen Aufschlüssen angetroffene Baugrundaufbau ist - abgesehen von der vorhandenen Dammschüttung - dem Baugrundgutachter des AG jeweils vor Abbau der Bohreinrichtungen mitzuteilen. Der Baugrundgutachter entscheidet im Einzelfall in Abhängigkeit von den Ergebnissen, ob die notwendigen Erkundungstiefen erreicht sind oder ob die Aufschlüsse vertieft werden müssen. Es sind darum zusätzliche Tiefenpuffer vorzusehen. Bei Bohrungen sollen diese mind. 5 m betragen, bei Kleinrammbohrungen reichen 2 m aus.

Sofern unerwartete Baugrundverhältnisse festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Baugrundgutachter des AG mitzuteilen. Gegebenenfalls zutreffende Sondermaßnahmen werden durch den Baugrundgutachter festgelegt.

Das Bohrgut aus den Bohrungen und aus den Kleinrammbohrungen ist so zu lagern, dass nachteilige Veränderungen der Probenqualität ausgeschlossen sind. Die Proben sind in luftdicht zu verschließenden 1 Liter-Kunststoffbehältern bzw. bei Fels in Kernkisten zu verpacken. Die entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Alle Proben sind nach einem einheitlichen Schema mit folgenden Angaben zu beschriften:

- Baumaßnahme
- Kilometrierung und Aufschlussnummer
- Entnahmetiefe (von ... bis ...)
- Entnahmedatum

Beispiel: 190+360 / KRB 2 / 1,0 - 2,0 m / (Datum)

Diese Angaben sind deutlich, leserlich und witterungsbeständig auf den Probenbehältern anzubringen.

Einmal wöchentlich sind alle bis dahin gewonnenen Bodenproben zum bodenmechanischen Labor des Baugrundgutachters des AG zu liefern. Die Kosten für die Proben Transporte sind als separate Position im Leistungsverzeichnis enthalten.

Die Schichtenverzeichnisse der Bohrungen und Kleinrammbohrungen sowie die Rammprogramme der Schweren Rammsondierungen sind dem AG nach Abschluss der Arbeiten in doppelter Ausfertigung auf Papier sowie digital im Format pdf zu übergeben.

2.2 Chemische Analysen

Chemische Analysen werden durch den AG gesondert vergeben.

2.3 Einmessarbeiten

Die geplante ungefähre Lage der Ansatzpunkte geht aus den Detailplänen (s. Anlage 2) hervor.

Die Ansatzpunkte für die Aufschlüsse werden als UTM-Koordinaten an den AN übergeben.

Die Ansatzpunkte dürfen entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsablaufs um bis zu 10 m in Längsrichtung verschoben werden. Bei erforderlichen größeren Verschiebungen – z. B. am

oberen Rand von Einschnittsböschungen – sind die Positionen gemeinsam mit dem Baugrundgutachter des AG festzulegen. Die Festlegung der Ansatzpunkte vor Ausführung wird nicht gesondert vergütet. Die endgültige Einmessung der Ansatzpunkte nach Lage und Höhe ist vom AN entsprechend dem Baufortschritt in Eigenverantwortung durchzuführen. Gefordert ist eine Höhengenaugkeit von 5 cm oder besser und eine Lagegenauigkeit von 50 cm oder besser. Die Koordinaten der Ansatzpunkte sind im Lagebezugssystem UTM 32 (ETRS 89) und im Höhensystem DHHN 2016 zu bestimmen und als Einmessprotokoll zu dokumentieren. Das Einmessprotokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Rechtswert (x) / Hochwert (y) / Höhe des Ansatzpunktes (z) / Höhengenaugkeit [cm] / Lagegenauigkeit [cm]

2.4 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch den AG gesondert ausgeschrieben und vergeben.

An den Untersuchungsstellen in den Fahrbahnbereichen kommen die Regelpläne für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer gemäß Anlage 4 zur Ausführung. Arbeiten auf den Fahrbahnen der A 7 sind auf den Zeitraum zwischen 19:00 und 06:00 Uhr zu begrenzen. Die Einsatzplanung der Bohr- und Sondiergeräte und die damit einhergehende Abstimmung und Koordinierung der Verkehrssicherungseinsätze sind Sache des AN. Etwaige zeitliche Einschränkungen für die Durchführung von Arbeiten auf der A 7 aus dem Reisezeitenkalender (s. Anlage 5) sind zu berücksichtigen. Alle Aufschlussarbeiten sind mit der AM Hildesheim hinsichtlich temporärer Zwangstermine und / oder -punkte abzustimmen. Hieraus evtl. entstehende Mehraufwendungen werden ggf. auf Grundlage der nachgewiesenen Mehrkosten vergütet.

Kontakt Daten der AM Hildesheim:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest
Außenstelle Bad Gandersheim
Autobahnmeisterei Hildesheim
Peiner Landstraße 269
31135 Hildesheim

3. Weitere Angaben zur Baustelle

3.1 Lager- und Arbeitsplätze

Die Beschaffung von Flächen für die Baustelleneinrichtung ist Sache des AN.

3.2 Anschlussmöglichkeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Wasser und Strom ist Sache des AN. Entsprechende Anschlussmöglichkeiten sind in dem Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Abwässer sind grundsätzlich in abflusslosen Sammelbehältern aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist sicherzustellen, dass etwaige alkalische Wässer und Abspülungen infolge von Bohrarbeiten nicht in oberirdische Gewässer gelangen.

3.3 Schutzbereiche und zu schützende Objekte

Bei den Arbeiten sind die Gesetze und Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und des Oberflächenwassers zu beachten. Für etwaige Schäden und Verstöße gegen das WHG und / oder NWG haftet allein der AN.

Sämtliche Arbeiten sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit bzw. die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen.

Das Austreten wassergefährdender Flüssigkeiten ist auszuschließen. Es sind ausschließlich biologisch leicht abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Im Zusammenhang mit den Arbeiten ist sicherzustellen, dass alkalische Wässer und Abspülungen nicht in oberirdische Gewässer abfließen. Die Geräte sind entsprechend zu sichern. Sofern es trotzdem zum Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten kommt, sind unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen. Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z. B. Brand, Ölunfall) vorzuhalten.

Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern sowie die Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer sind unzulässig.

3.4 Anlagen im Baubereich

Vor Beginn der Baugrunderkundungsarbeiten sind vom AN Angaben über die Lage von im Bau-
feld vorhandenen Kabeln, Rohrleitungen etc. einzuholen. Die Kosten hierfür sind in die Baustel-
leneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Ausführungsunterlagen

Für die Ausführung werden dem AN übergeben:

- Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis
- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Detailpläne
- Anlage 3: Tabellarische Zusammenstellung der Erkundungsarbeiten
- Anlage 4: Regelpläne Verkehrssicherung
- Anlage 5: Reisezeitenkalender 2026

3.6 Ausführungszeitraum

Mit den Arbeiten ist spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung zu beginnen. Die Erkundungsarbeiten sind binnen drei Monaten – gerechnet ab Beginn – zu beenden.

Der AN hat spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung einen Einsatz- und Terminplan vorzulegen.

3.7 Kampfmittelfreiheit

Für den Bauabschnitt liegt kein Kampfmittelverdacht vor.

3.8 Betretungsgenehmigungen

Betretungsgenehmigungen für von den Untersuchungen betroffene Privatgrundstücke werden durch den AG beschafft. Arbeiten auf Privatgrundstücken sind mind. 2 Wochen vor Tätigkeitsbeginn durch den AN mit dem betroffenen Grundstückseigentümer abzustimmen.

3.9 Abrechnung

Als Abrechnungsunterlage sind detaillierte Aufmaße vorzulegen, in denen die ausgeführten Arbeiten mit den einzelnen Ordnungsziffern gemäß Leistungsverzeichnis eingetragen sind. Die Aufmaße sind jeweils vor Rechnungslegung beim Bodengutachter des AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Im Anschluss daran sind die Rechnungen wie folgt einzureichen:

- im Datenformat pdf
- als d11-Datei (GAEB-Format)
- bei Schlussrechnung zusätzlich eine Ausfertigung "auf Papier"

4. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sind - sofern nichts anderes angegeben ist - in der 3 Monate vor Ablauf des Angebots gültigen Fassung maßgebend.

- ZTV-ING 12: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
- ZTV-Sa 97 / Berichtiger Nachdruck 2001: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV Verm-StB: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
- RSA 21: Richtlinien für die Verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021
- VOB/C: ATV - Bohrarbeiten - DIN 18301